

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des
Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter

<http://www.bmvbw.de/Impressum-rechtlicher-Hinweis-.364.htm> .

**Verordnung
zur Neufassung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)
und zur Neufassung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel**

Vom 12. Juli 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7a und auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Abs. 1 und 2 zuletzt durch Artikel 250 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und die §§ 5 und 7a zuletzt durch Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der in § 7a genannten Sicherheitsbehörden und –organisationen sowie der Verbände und Sachverständigen der beteiligten Wirtschaft einschließlich der Verkehrswirtschaft:

Artikel 1

Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg am 29. November 2001 und am 30. Mai 2002 beschlossene Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und die von der Moselkommission in Trier am 12. Juni 2002 beschlossene Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel werden in Kraft gesetzt. Die Neufassungen werden als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Von den nach Absatz 1 in Kraft getretenen Vorschriften des ADNR sind die Abschnitte 8.1.10 und 8.6.4, die Unterabschnitte 7.2.4.11, 7.2.4.15, 8.1.2.3. Buchstabe a und h, die Unterabschnitte 8.1.6.6 und 9.3.3.26 und Absatz 9.3.2.25.2 Buchstabe f letzter Satz und Buchstabe g, die Absätze 9.3.2.25.10, 9.3.2.26, 9.3.3.25.2 Buchstabe f letzter Satz und Buchstabe g und Absatz 9.3.3.25.10 ausgenommen.

(3) Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt hat mit Beschluss vom 29. November 2001 und vom 30. Mai 2002 und mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR), die mit Beschluss vom 15. Februar 1994 angenommen wurde, einschließlich der nachträglichen Änderungen und der aufgrund von Artikel 3 ADNR beschlossenen zeitweiligen Vorschriften, aufgehoben.

Berlin, den 12. Juli 2003

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

Artikel 1

(1) Auf alle Beförderungen gefährlicher Güter ist die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) anzuwenden.

(2) Für solche Beförderungen kann jedoch das Recht des Moseluferstaates, in dem die nicht grenzüberschreitende Beförderung beginnt und endet, zulassen, dass an Stelle der im ADNR enthaltenen Vorschriften über Bau und Ausrüstung die entsprechenden Vorschriften dieses Moseluferstaates angewendet werden. In diesem Fall stellt die zuständige Behörde ein Zeugnis über die Eignung des Schiffes zur Beförderung des jeweiligen gefährlichen Gutes aus. Dieses Zeugnis muss an Stelle des im ADNR vorgesehenen Zulassungszeugnisses an Bord mitgeführt werden.

Artikel 2

Bei der Anwendung dieser Verordnung werden die Bezugnahmen des ADNR auf den Rhein und die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ersetzt durch Bezugnahmen auf die Mosel und die Moselschiffahrtspolizeiverordnung.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden können auf Beschluss der Moselkommission Anordnungen vorübergehenden Art erlassen, die von den Vorschriften des ADNR abweichen, wenn noch vor einer Änderung dieser Verordnung oder des ADNR Maßnahmen notwendig erscheinen. Die Anordnungen sind zu veröffentlichen und gelten so lange, bis die Moselkommission etwas anderes beschließt.

Artikel 4

Erteilte Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage des ADNR sind unverzüglich an Stelle der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt der Moselkommission mitzuteilen.

Artikel 5

Vorrichtungen nach den Regelungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des ADNR, denen die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nicht zugestimmt hat, dürfen von der zuständigen Behörde erst nach Stellungnahme der Moselkommission zugelassen werden.